



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Office fédéral du développement territorial ARE  
Ufficio federale dello sviluppo territoriale ARE  
Uffizi federal da svilup dal territori ARE



**Wegleitung**  
**«Pferd und Raumplanung»**  
Aktualisierte Version 2011



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### **An der Erarbeitung dieser Wegleitung haben mitgewirkt**

Bachmann Iris, Schweizerisches Nationalgestüt, Avenches

Bieri Rudolf, Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn

Brunner Samuel, Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Eberle Jürg, Schweizerischer Verband für Pferdesport (SVPS)

Frey Alfred, Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau

Hagi Sara, Bau- und Raumplanungsamt des Kantons Freiburg

Häberli Manuel, Baudirektion des Kantons Zürich

Howald Michelle, Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)

Markstein Karine, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Perregaux du Pasquier Christa, Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN)

Rohrbach Rudolf, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Ruckstuhl Jakob, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen

Schaub Hansueli, Schweizerischer Bauernverband (SBV)

Siebert Felicitas, Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau

Sutter Andreas, Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau

Würsch Martin, Schweizerischer Bauernverband (SBV)

### **Produktion**

Rudolf Menzi, Kommunikation ARE

### **Grafische Gestaltung**

Desk Design, Hinterkappelen

### **Fotos**

Desk Design, Hinterkappelen

Die Fotos wurden bei Familie Hossle, Hof Bürten, Ringoldswil, aufgenommen.

### **Bezugsquelle**

BBL, Bundespublikationen, 3003 Bern

[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

Auch französisch und italienisch erhältlich.

Elektronische Version: [www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

**Wegleitung**

**«Pferd und Raumplanung»**

Aktualisierte Version 2011



## **Vorwort**

Seit der Publikation der ersten Auflage der Wegleitung im Jahre 2003 sind wichtige neue Bestimmungen in der Raumplanungs- und Tierschutzgesetzgebung in Kraft getreten. Dies und gewisse Vollzugsprobleme waren der Anlass, die Wegleitung zu aktualisieren. Wie schon die erste Auflage erfolgte auch die Aktualisierung im Rahmen einer repräsentativ zusammengesetzten Arbeitsgruppe.

Der Spielraum der Überarbeitung wurde vom geltenden Recht vorgegeben. So war es nicht möglich, allen Anliegen und Erwartungen gerecht zu werden. Der Schweizerische Verband für Pferdesport, das Bundesamt für Landwirtschaft, das Bundesamt für Veterinärwesen und das Schweizerische Nationalgestüt sind der Ansicht, dass das Raumplanungsrecht den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung und Nutzung der Pferde nach wie vor nicht genügend Rechnung trägt. Die anstehenden Revisionen des Raumplanungsgesetzes bieten Gelegenheit, die entsprechenden Anliegen in einem breit abgestützten Rahmen zur Diskussion zu stellen. Die aktualisierte Wegleitung will diesen gesetzgeberischen Arbeiten nicht vorgreifen.

Sinn und Zweck der vorliegenden Wegleitung ist es, sachgerechte, mit dem geltenden Recht im Einklang stehende Lösungen aufzuzeigen. Wegen der Komplexität der Materie musste da und dort in die Einzelheiten gegangen werden, insbesondere bei der hobby-mässigen Pferdehaltung. Für diesen Bereich wurde zusätzlich ein Informationspapier erarbeitet, das in leicht verständlicher Form die wichtigsten Gesichtspunkte aufzeigt.

Wir hoffen, dass die aktualisierte Wegleitung weiterhin eine nützliche Vollzugs- und Orientierungshilfe bleibt. All jenen, die bei der Überarbeitung mitgewirkt haben, danken wir bestens.

Dr. Maria Lezzi  
Direktorin Bundesamt für Raumentwicklung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A.</b>	<b>Einleitung</b>	5
<b>B.</b>	<b>Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben</b>	6
1.	Begriff des Landwirtschaftsbetriebs	6
2.	Pferdezucht	6
3.	Pferdepension	9
4.	Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe	10
<b>C.</b>	<b>Gewerbliche Pferdebetriebe</b>	12
<b>D.</b>	<b>Pferdesport</b>	13
<b>E.</b>	<b>Hobbymässige Pferdehaltung</b>	14
<b>F.</b>	<b>Einzelfragen</b>	19
1.	Wohnraum in der Landwirtschaftszone	19
2.	Pferdehaltung in der Wohnzone	19
3.	Reitschäden an Weg und Flur	19
<b>G.</b>	<b>Übersichtstabelle: Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone</b>	20
<b>H.</b>	<b>Anhänge</b>	22
	Anhang 1: Allwetterauslauf	22
	Anhang 2: Zäune	23
	Anhang 3: Dauernde Haltung im Freien	24
	Anhang 4: Ausbildungsplatz	24
	Anhang 5: Umweltschutz	25
<b>I.</b>	<b>Weiterführende Hinweise</b>	26
1.	Auszüge aus Bundesgerichtsurteilen	26
2.	Bundesgesetzgebung	30
3.	Kantonale Ansprechstellen	31

## A. Einleitung

### 1. Warum eine Wegleitung

Pferde sind vielseitig verwendbare Tiere. Sie können normale landwirtschaftliche Nutztiere, gezielt gezüchtete und ausgebildete Sportpferde oder hobby-mässig gehaltene Haustiere sein, um nur einige Beispiele zu nennen.

Heute ist das Pferd überwiegend im Sport- und Freizeitbereich anzutreffen, was entsprechende Bauten und Infrastrukturanlagen nach sich zieht. Das Interesse am Pferd hat auch Rückwirkungen auf die Landwirtschaft. Auf vielen Bauernhöfen werden heute Pensionspferde gehalten.

Je nach *Verwendungszweck* des Pferdes und je nach *Nutzungszone* präsentiert sich die bau- und planungsrechtliche Situation unterschiedlich. In der *Landwirtschaftszone* gelten andere Rahmenbedingungen als in der *Bauzone*. Die vorliegende Wegleitung soll aufzeigen, wo welche Bauten und Anlagen realisiert werden können. Zugleich möchte sie einen Beitrag leisten zur einheitlicheren Anwendung der Regeln zum *Bauen ausserhalb der Bauzonen*.

Die Wegleitung richtet sich in erster Linie an die Vollzugsbehörden. Sie soll aber auch interessierten Pferdehaltern, Architekten, Beratern usw. als Orientierungshilfe dienen.

### 2. Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

In der Raumplanung sind die Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

- Der *Bund* legt die Grundsätze der Raumplanung fest. Er ist dieser Aufgabe mit dem Raumplanungsgesetz (RPG) und der Raumplanungsverordnung (RPV) nachgekommen.

Ein zentraler Grundsatz der Raumplanung ist die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet. Die Errichtung von Bauten im Nichtbaugebiet (wozu insbesondere die Landwirtschaftszone zählt) wird vom Bund detailliert und abschliessend geregelt.

- Die *Kantone* erlassen im Rahmen der bundesrechtlichen Grundsätze ihre Bau- und Planungsgesetze und sorgen für den Vollzug des Raumplanungsrechts. Innerhalb der Bauzonen bestimmen die Kantone und die Gemeinden, welche Bauten und Anlagen zulässig sind.

- Die *Gemeinden* erlassen die Zonenpläne. Sie trennen insbesondere das Baugebiet vom Nichtbaugebiet.

Das Land ausserhalb der Bauzonen wird im Allgemeinen, sofern es landwirtschaftlich nutzbar ist, der Landwirtschaftszone zugewiesen. Als Nichtbauzone ist die Landwirtschaftszone weitgehend von Überbauungen freizuhalten.

### 3. Inhaltsübersicht

Die vorliegende Wegleitung befasst sich hauptsächlich mit den Bauten und Anlagen in der *Landwirtschaftszone* oder, allgemeiner ausgedrückt, mit dem *Bauen ausserhalb der Bauzonen*.

In Kapitel B werden die zulässigen Arten der Pferdehaltung auf einem *Landwirtschaftsbetrieb* erläutert.

Kapitel C befasst sich mit den *gewerblichen Pferdebetrieben* (Reitschulen, Reitzentren usw.).

Kapitel D behandelt Bauten und Anlagen für den *Pferdesport*.

In Kapitel E wird ein Thema mit grosser Breitenwirkung beleuchtet, nämlich die *hobbymässige Pferdehaltung*.

In Kapitel F werden wichtige Einzelthemen behandelt, etwa die Frage, in welchen Fällen Wohnraum in der Landwirtschaftszone geschaffen werden darf.

Kapitel G enthält eine *Übersichtstabelle* zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone.

In Kapitel H wird in fünf Anhängen auf spezielle Bauten und Anlagen (z. B. den Allwetterauslauf) und auf den Umweltschutz eingegangen.

Kapitel I schliesslich enthält weiterführende Hinweise (z. B. Auszüge aus Bundesgerichtsurteilen).

## B. Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben

### 1. Begriff des Landwirtschaftsbetriebs

Das Raumplanungsrecht umschreibt den Begriff des Landwirtschaftsbetriebs nicht explizit, stellt aber verschiedene Anforderungen an das Vorhandensein eines Betriebs:

- Begriffswesentliches Merkmal eines Landwirtschaftsbetriebs ist die Produktion *verwertbarer Erzeugnisse* aus *Pflanzenbau* oder *Nutztierhaltung* (Art. 34 Abs. 1 Bst. a RPV).

- Ein Landwirtschaftsbetrieb setzt einen *dauerhaften und rentablen Einsatz von Kapital und Arbeit in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang* voraus. Dies grenzt den Landwirtschaftsbetrieb von der in der Landwirtschaftszone *nicht zonenkonformen Freizeitlandwirtschaft* ab (siehe Art. 34 Abs. 5 RPV).

- Der Landwirtschaftsbetrieb muss *längerfristig existenzfähig* sein (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV).

Der Vergleich der Betriebsstruktur (Nutzfläche, Produktions- und Lieferrechte, Anzahl Grossvieheinheiten, Gebäudezustand, Parzellenverteilung usw.) mit andern Betrieben des gleichen Typs und der gleichen Region lässt erste Rückschlüsse auf die Existenzfähigkeit eines Landwirtschaftsbetriebs zu. Bei Zweifeln sind vertiefere Abklärungen hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse vorzunehmen. In jedem Fall muss längerfristig ein erheblicher Beitrag zur Existenzsicherung auf dem Landwirtschaftsbetrieb erzielt werden können (siehe auch unten B 2.5).

### 2. Pferdezucht

#### 2.1 Vorbemerkungen

Bei der landwirtschaftlichen Pferdehaltung steht die Zucht im Vordergrund. Die Milch- und Fleischproduktion wie auch die Haltung von Pferden als landwirtschaftliche Arbeitstiere spielen eine untergeordnete Rolle.

Im Unterschied zur ersten Auflage werden die beiden letztgenannten Haltungsarten ihrer geringen Bedeutung wegen nicht mehr eigens behandelt. Dies ändert nichts daran, dass entsprechende Bauten und Anlagen zonenkonform sind.

Die landwirtschaftliche Pferdezucht wurde in den vergangenen Jahren durch die Liberalisierung der Importpraxis (Importeure ausländischer Pferde sind nicht mehr verpflichtet, Inlandprodukte zu überneh-

men) und wegen der verminderten Nachfrage nach Pferden von Seiten der Armee mit erheblichen Strukturänderungen konfrontiert. Der Markt verlangt heute nach seriös ausgebildeten Reit- und Fahrpferden für Sport und Freizeit. Will der landwirtschaftliche Pferdezüchter diese Nachfrage befriedigen, braucht er eine entsprechende Infrastruktur, um seinen Tieren eine angemessene Grundausbildung geben zu können.

#### 2.2 Begriff

Unter den Begriff der landwirtschaftlichen Pferde- zucht kann man zwei Erscheinungsformen subsumieren:

- Haltung von Zuchtstuten (und ggf. Zuchthengsten) und Aufzucht der aus eigener Zucht stammenden Fohlen. Die Zucht muss mit anerkannten Zucht- tieren erfolgen.  
*Zuchtstuten* müssen in der Regel über Abstammungspapire verfügen und im Herdebuch ihrer Rasse eingetragen sein. *Zuchthengste* müssen zur Zucht zugelassen sein.
- Aufzucht von fremden Fohlen, die beim Aufzucht- betrieb in Pension gegeben werden (sog. Fohlen- weide).

Die landwirtschaftliche Pferde- zucht kann auch die *Grundausbildung* der Jungpferde umfassen. Darüber hinausgehende *Spezialausbildungen* gehören hingegen nicht dazu (siehe Bundesgerichts- urteil 1A.84/2006 vom 26. Januar 2007, auszugsweise wiederge- geben unten I 1).

Die Grundausbildung umfasst die reiterliche bzw. fahrerische Erstausbildung der Jungpferde (z. B. bis zum so genannten «Feldtest», der mit den Pferden absolviert werden kann, wenn sie drei- bis vierjährig sind).

#### 2.3 Zonenkonforme Bauten und Anlagen

In der *Landwirtschaftszone* sind all jene Bauten und Anlagen *zonenkonform*, die für die landwirtschaftliche Pferde- zucht im oben umschriebenen Sinn *nötig* sind. Dazu gehören die folgenden Bauten und An- lagen:

- Stall
- Allwetterauslauf (siehe Anhang 1)
- Futter- und Einstreulager
- Mistlager

## B. Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben

- Platz für die Pferdepflege (Putzen, Waschen, Beschlagen, Solarium)
- Sattel- und Geschirrkammer
- Zäune (siehe Anhang 2)

Ein *Witterungsschutz* auf der *Weide* ist nur im Rahmen der *dauernden Haltung im Freien* notwendig (siehe Anhang 3). Bei der üblichen *Stallhaltung mit Weidegang* dient der *Stall* als Witterungsschutz. Der Weidegang ist dabei wenn möglich so zu gestalten, dass die Pferde frei zwischen Weide und Stall wählen können oder bei Bedarf, d.h. bei extremen Witterungsverhältnissen, eingestallt werden.

Die landwirtschaftliche Pferdezucht kann auch die Grundausbildung der Jungpferde umfassen (oben Ziff. 2.2). Dafür kann ein *Ausbildungsplatz* (siehe Anhang 4) zugestanden werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Betrieb verfügt über mindestens 12 Pferde in einer für eine Zucht charakteristischen altersmässigen Zusammensetzung (erwachsene Pferde, Jungpferde, Fohlen); und
- der Betrieb kann Nachzuchtprodukte und entsprechende Erlöse vorweisen.

Die Anforderungen zur Errichtung eines Ausbildungsplatzes können auch durch mehrere Betriebe gemeinsam erfüllt werden. Soll ein gemeinschaftlicher Ausbildungsplatz erstellt werden, ist es sachgerecht, Artikel 35 RPV (gemeinschaftliche Stallbauten) analog anzuwenden.

Da mit der Grundausbildung der Jungpferde erst im Alter von 2–3 Jahren begonnen werden kann, dauert es im Allgemeinen 4–6 Jahre, bis ein Betrieb, welcher neu in die landwirtschaftliche Pferdezucht einsteigt, Nachzuchtprodukte und entsprechende Erlöse vorweisen kann. Die Bewilligung von Ausbildungsplätzen ist deshalb und auch, weil die landwirtschaftliche Pferdezucht erfahrungsgemäss keine grossen Erlöse abwirft (siehe unten Ziff. 2.5), mit einer *auflösenden (resolutiven) Bedingung* zu verbinden. Die Vollzugsbehörden haben nach Ablauf der genannten Zeitdauer und auch danach periodisch zu prüfen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden und ob der Ausbildungsplatz nicht zweckentfremdet wird. Die auflösende Bedingung und die Verpflichtung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei Dahinfallen der Bewilli-

gung sind von Gesetzes wegen im Grundbuch anzumerken (siehe Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c RPV).

Wenn dies nötig ist, um den Pferden ein hinreichendes Mass an Bewegung zu ermöglichen, kann auch eine *Führanlage* bewilligt werden.

### 2.4 Weiter zu beachtende Punkte

- Bauten und Anlagen können in der Landwirtschaftszone grundsätzlich dann als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie der *bodenabhängigen* Bewirtschaftung dienen. Ein Tierhaltungsbetrieb produziert bodenabhängig, wenn er über eine *ausreichende betriebseigene Futtergrundlage* verfügt und die Tiere nicht überwiegend mit zugekauftem Futter ernährt werden.

- Der Betriebsleiter muss über ausreichende *Fachkenntnisse* in der Pferdezucht verfügen.

Nach Artikel 31 Absatz 1 Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) müssen Personen, die für die Betreuung von mehr als 10 Grossvieheinheiten verantwortlich sind, über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Wer mehr als 11 Pferde gewerbsmässig hält, muss eine Ausbildung nach Artikel 197 TSchV nachweisen. Werden weniger als 10 Grossvieheinheiten, aber mehr als 5 Pferde (ohne Saugfohlen) gehalten, muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis erbringen. Für Näheres siehe [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Tiere richtig halten > Pferde > Fachinformationen des BVET.

- Will ein Gesuchsteller in die landwirtschaftliche Pferdezucht einsteigen, so hat er ein *Betriebskonzept* vorzulegen.

- *Auflösende (resolutive) Bedingungen*, unter denen die Bewilligung erteilt wird, und Verpflichtungen zur *Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands* sind *zwingend* im Grundbuch anzumerken (Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c RPV).

- Die Bewilligungsbehörde kann *weitere Bedingungen und Auflagen* im Grundbuch anmerken lassen (Art. 44 Abs. 2 RPV).

## 2.5 Freizeitlandwirtschaft und längerfristige Existenzfähigkeit

Die landwirtschaftliche Pferdezucht wirft erfahrungsgemäss keine grossen Erlöse ab. Will ein Geschwister in diese Domäne einsteigen, ist zu prüfen:

- ob es sich dabei nicht um *Freizeitlandwirtschaft* handelt (siehe Art. 34 Abs. 5 RPV);
- ob der Betrieb voraussichtlich *längerfristig existenzfähig* ist (siehe Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV).

Die beiden Bewilligungsvoraussetzungen überschneiden sich teilweise.

Im Rahmen einer umfassenden Beurteilung sind namentlich folgende Punkte zu prüfen:

- Damit ein Betrieb als längerfristig existenzfähig gelten kann, muss er ein ins Gewicht fallendes *Einkommen* abwerfen. Dieses muss nicht zwingend das Haupteinkommen bilden (sonst müsste Nebenerwerbsbetrieben die längerfristige Existenzfähigkeit per se abgesprochen werden), aber es darf eine gewisse Grösse nicht unterschreiten.

Auch bei der Abgrenzung zwischen Freizeit- und eigentlicher Landwirtschaft spielt das Einkommenskriterium – im Sinne der Rentabilität (siehe oben B 1 zweiter Punkt) – eine zentrale Rolle.

Beispiel aus der Praxis: Der Inhaber einer Baufirma hält nebenher Damhirsche. Inklusive Direktzahlungen wirft die Damhirschhaltung monatlich Fr. 1360.– ab. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass – selbst wenn die Gewinnorientierung zu bejahen wäre – die längerfristige Existenzfähigkeit verneint werden muss (Urteil 1A.64/2006 vom 7. November 2006).

Will ein bestehender, längerfristig existenzfähiger Landwirtschaftsbetrieb die Pferdezucht als zusätzlichen Betriebszweig aufbauen, können die Anforderungen an das daraus zu erzielende Einkommen etwas tiefer angesetzt werden (siehe aber den nachfolgenden Punkt).

- Die in die Pferdezucht *investierten Mittel* müssen in einem *ökonomisch sinnvollen Verhältnis* zu dem aus diesem Betriebszweig realistisch zu erwartenden *Einkommen* stehen.

Fehlt es an einer angemessenen Rentabilität, werden die bewilligten Bauten und Anlagen über kurz oder lang zweckentfremdet.

- Je bedeutender die *räumlichen Auswirkungen* des Bauvorhabens, desto strengere Anforderungen sind an den Nachweis der längerfristigen Existenzfähigkeit und damit auch an die Höhe des Einkommens zu stellen.

Bei Neubauten ist dementsprechend ein strengerer Massstab anzulegen als bei blossen Umbauvorhaben.

- Die längerfristige Existenzfähigkeit muss aufgrund *gesicherter Fakten* und einer *vertieften Prüfung* der Rentabilität bejaht werden können.

Es obliegt dem Geschwister, nachvollziehbare Daten zu liefern.

- Der Bezug von *Direktzahlungen* belegt – für sich allein genommen – weder, dass es sich um eigentliche und nicht bloss um Freizeitlandwirtschaft handelt, noch, dass der Betrieb längerfristig existenzfähig ist (siehe den oben erwähnten Damhirsch-Fall).

- Der *Arbeits- bzw. Zeitaufwand* ist ein wichtiges, aber nicht das alleinige Beurteilungskriterium.

Der Arbeits- bzw. Zeitaufwand ist anhand der Standardarbeitskraft (SAK) zu berechnen. Die SAK ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren (Art. 3 Abs. 1 Landw. Begriffsverordnung). Ob Freizeit- oder eigentliche Landwirtschaft vorliegt, darf jedoch nicht, wie es in der Praxis bisweilen geschieht, allein danach beurteilt werden, ob ein bestimmter SAK-Mindestwert erreicht wird.

- *Professionalität* und *Fachwissen* sind zwar notwendige, nicht aber hinreichende Voraussetzungen.

Zur Illustration des oben Gesagten sei auf die beiden unten I 1 auszugsweise wiedergegebenen Bundesgerichtsurteile verwiesen.

### 3. Pferdepension

#### 3.1 Begriff

Bei der landwirtschaftlichen Pferdepension stellt ein Landwirtschaftsbetrieb gegen Entgelt seine Stallungen und Weiden für fremde Pferde zur Verfügung.

#### 3.2 Beschränkte Zonenkonformität

##### 3.2.1 Voraussetzungen

Die landwirtschaftliche Pferdepension ist nur unter gewissen Bedingungen und nur in beschränktem Umfang zonenkonform. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Pension darf nur der *Haltung* der Pensionspferde dienen.

Bauten und Anlagen für die *Nutzung* der Pensionspferde (Reitplätze, Springgärten, Rundbahnen usw.) sind nicht zonenkonform; ebenso wenig Einrichtungen für die *Pferdebesitzer* (Umskleideräume, Reiterstübli, Parkplätze usw.). Siehe unten Ziff. 3.3.

- Der Landwirtschaftsbetrieb muss auch *ohne Pensionspferde* die Anforderungen an ein *landwirtschaftliches Gewerbe* im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 BGGB oder – in Kantonen, die eine tiefere Limite kennen – von Artikel 5 Buchstabe a BGGB erfüllen.

- Der Landwirtschaftsbetrieb muss über eine *ausreichende Futterbasis* für die eigenen Tiere und die Pensionspferde verfügen.

Die Pferdepension gilt nur dann als landwirtschaftlich, wenn das Futter für die Pensionspferde auf dem Betrieb selber produziert wird. Werden die Tiere überwiegend mit zugekauftem Futter ernährt, handelt es sich um eine *gewerbliche* Aktivität. Aus diesem Grund fällt der Bewilligungstatbestand der *inneren Aufstockung* (Art. 16a Abs. 2 RPG; Art. 36 RPV) bei der Pferdepension weg. Eine Pension, bei der das Futter zugekauft wird, kann auf einem Landwirtschaftsbetrieb nur unter der Voraussetzung eines *nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs* (Art. 24b RPG) eingerichtet werden (siehe unten B 4).

- Die Einnahmen aus der Pferdepension dürfen nur ein *Nebeneinkommen* bilden. Das *Haupteinkommen* muss aus der *Landwirtschaft* stammen, d. h. aus der

Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung (Art. 34 Abs. 1 Bst. a RPV).

Reine Pensionsbetriebe sind in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform, selbst wenn sie über eine ausreichende Futterbasis verfügen (Urteil des Bundesgerichts 1C\_314/2009 vom 12. Juli 2010, auszugsweise wiedergegeben unten I 1).

- Die zulässige *Anzahl* der Pensionspferde ist zu *beschränken*.

Damit soll verhindert werden, dass die Landwirtschaft allmählich in den Hintergrund tritt und der Betrieb sich zu einem gewerblichen Pferdepensions- oder Reitbetrieb entwickelt.

- Der *Arbeitsaufwand* für die Pensionspferde muss mit dem *bisherigen Personalbestand* bewältigt werden können.

##### 3.2.2 Zonenkonforme Bauten und Anlagen

In der *Landwirtschaftszone* sind all jene Bauten und Anlagen *zonenkonform*, die für eine landwirtschaftliche Pferdepension im oben umschriebenen Sinn *nötig* sind. Dazu gehören die folgenden Bauten und Anlagen:

- Stall
- Allwetterauslauf (siehe Anhang 1)
- Futter- und Einstreulager
- Mistlager
- Platz für die Pferdepflege (Putzen, Waschen, Beschlagen, Solarium)
- Zäune (siehe Anhang 2)

Ein *Witterungsschutz* auf der *Weide* ist nur im Rahmen der *dauernden Haltung im Freien* notwendig (siehe Anhang 3). Bei der üblichen *Stallhaltung mit Weidegang* dient der *Stall* als Witterungsschutz. Der Weidegang ist dabei wenn möglich so zu gestalten, dass die Pferde frei zwischen Weide und Stall wählen können oder bei Bedarf, d.h. bei extremen Witterungsverhältnissen, eingestallt werden.

Die Pensionspferde sind, wenn immer möglich, in *bestehenden Bauten und Anlagen* unterzubringen. *Neubauten* sind nur zu gestatten, wenn keine Altbauten vorhanden sind, die für die Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden und die durch bauliche Massnahmen für die Pferdehaltung nutzbar gemacht werden könnten.

### 3.2.3 Weiter zu beachtende Punkte

- In der Umgebung müssen genügend *Ausreitmöglichkeiten* vorhanden sein.
- Die Haltung von Pensionspferden verursacht motorisierten Verkehr seitens der Pferdebesitzer. Der Landwirtschaftsbetrieb muss daher *verkehrsmässig ausreichend erschlossen* sein. Die Neuerrichtung von Parkplätzen ist unzulässig.
- Bei grösseren Bauvorhaben oder Betriebsumstellungen hat der Bewirtschafter ein *Betriebskonzept* vorzulegen, das sich insbesondere zum Verhältnis zwischen der Pferdepension und den übrigen Betriebszweigen äussert.
- *Auflösende* (resolutive) Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wird, und Verpflichtungen zur *Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands* sind *zwingend* im Grundbuch anzumerken (Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c RPV).
- Die Bewilligungsbehörde kann *weitere Bedingungen und Auflagen* im Grundbuch anmerken lassen (Art. 44 Abs. 2 RPV).

### 3.3 Nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen

Nicht zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die der *Nutzung* der Pensionspferde dienen. Dazu gehören – neben den Reithallen – Aussenanlagen aller Art (Reitplätze, Springgärten, Rundbahnen usw.).

Ebenso wenig zonenkonform sind Einrichtungen für die *Pferdebesitzer*. Dazu gehören Umkleideräume, Sattelkammern, Reiterstübli, Parkplätze usw.

Einrichtungen für die Pferdebesitzer können gegebenenfalls im Rahmen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs zugelassen werden (siehe im Einzelnen unten B 4).

## 4. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

### 4.1 Begriff

Aktivitäten, die keinen unmittelbaren Bezug zur Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. zur Bodenbewirtschaftung aufweisen, sind in der Landwirtschaftszone nicht zulässig. Ausnahmsweise können auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe zonenfremde Tätigkeiten im Rahmen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs gemäss Artikel 24b RPG und Artikel 40 RPV zugelassen werden.

Artikel 24b RPG unterscheidet zwischen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben *mit* und solchen *ohne* engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe (unten Ziff. 4.2.1 und 4.2.2).

### 4.2 Nebenbetriebe rund um das Pferd

In der Landwirtschaftszone sind nur die landwirtschaftliche Pferdezucht (oben B 2) und – in beschränktem Umfang – die landwirtschaftliche Pferdepension (oben B 3) zonenkonform. Alle andern Aktivitäten rund um das Pferd sind zonenfremd und damit grundsätzlich unzulässig. Verfügt ein landwirtschaftliches Gewerbe jedoch über *nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen*, so besteht die Möglichkeit, darin eine zonenfremde Aktivität auszuüben, sofern die in Artikel 24b RPG und in Artikel 40 RPV genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele von zonenfremden Aktivitäten rund um das Pferd: Reiterferien auf dem Bauernhof, Reitunterricht, Hippotherapie, Pferdehandel, Hufschmiede, Sattlerei usw.

Beispiele für mögliche bauliche Massnahmen: Einbau von Pferdeboxen, Gästezimmern, Umkleideräumen, Sattelkammern usw.

*Neue* Bauten und Anlagen dürfen *nicht* errichtet werden. Reithallen, Reitplätze, Rundbahnen, Springgärten usw. können nicht unter dem Titel eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs errichtet werden.

#### 4.2.1 Nebenbetriebe mit engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe profitieren in dreierlei Hinsicht von Erleichterungen:

- kein Nachweis des Angewiesenseins auf ein Zusatzeinkommen,
- Möglichkeit der Errichtung von An- oder Fahrnisbauten bis maximal 100 m<sup>2</sup>,
- Möglichkeit, Personal allein für den Nebenbetrieb anzustellen.

Der enge sachliche Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe ist namentlich in den beiden folgenden Fällen gegeben (siehe Art. 40 Abs. 3 RPV):

- *agrotouristische* Angebote rund um das Pferd (z. B. Reitferien auf dem Bauernhof).
- *sozialtherapeutische* oder *pädagogische* Angebote rund um das Pferd, bei denen das Leben und soweit möglich die Arbeit auf dem Bauernhof einen wesentlichen Bestandteil der Betreuung ausmachen.

Darüber hinaus kann der enge sachliche Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe wohl auch dann bejaht werden, wenn das Futter für die im Nebenbetrieb gehaltenen Pferde auf dem Landwirtschaftsbetrieb produziert wird und Pferdeweiden vorhanden sind.

Wird im Rahmen einer Pferdepension (oben B 3) ein Reiterstübli betrieben, so ist es vertretbar, dieses als Nebenbetrieb mit engem sachlichem Bezug zu betrachten.

#### 4.2.2 Nebenbetriebe ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe

Ist keine der oben Ziffer 4.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt, handelt es sich um einen Nebenbetrieb ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe.

Am engen sachlichen Bezug fehlt es namentlich dann, wenn lediglich Waren oder Dienstleistungen für Pferde bzw. Pferdebesitzer angeboten, jedoch keine (eigenen oder fremden) Pferde gehalten werden.

Beispiele: Hufschmiede, Sattlerei, Laden für Pferdezubehör usw.

Bei Nebenbetrieben ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe hat der Gesuchsteller mit einem Betriebskonzept nachzuweisen, dass er auf ein *Zusatzeinkommen* angewiesen ist (Art. 40 Abs. 2 RPV).

#### 4.3 Weiter zu beachtende Punkte

- Es ist grundsätzlich möglich, eine zonenkonforme Tätigkeit mit einem nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb zu kombinieren. Bei einer solchermaßen kombinierten Pferdepension ist die Gefahr relativ gross, dass der Landwirtschaftsbetrieb in den Hintergrund rückt. Entsprechende Bewilligungen sind deshalb an die Bedingung zu knüpfen, dass das *Haupteinkommen* nach wie vor aus der *eigentlichen Landwirtschaft* stammt, d.h. aus der Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung.
- Die Bewilligungsbehörde muss den Nebenbetrieb im *Grundbuch* auf dem betroffenen Grundstück *anmerken* lassen (Art. 44 Abs. 1 Bst. a RPV).
- Sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung nach Artikel 24b RPG nicht mehr erfüllt, so fällt die Bewilligung dahin. Die zuständige Behörde stellt dies durch Verfügung fest (Art. 40 Abs. 5 RPV).
- *Auflösende (resolutive) Bedingungen* und Verpflichtungen zur *Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands* sind zwingend anmerken zu lassen (Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c RPV).

## C. Gewerbliche Pferdebetriebe

### 1. Vorbemerkungen

Gewerbliche Pferdebetriebe sind in zweifacher Hinsicht abzugrenzen:

- Im Unterschied zu *Landwirtschaftsbetrieben* weisen sie keinen unmittelbaren Bezug zur Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. zur Bodenbewirtschaftung auf.
- Im Unterschied zu *Hobby- bzw. Freizeitaktivitäten* sind sie auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtet.

Beispiele für gewerbliche Tätigkeiten: Reitschule, Hippotherapie, Pferdehandel usw.

*Untergeordnete* gewerbliche Aktivitäten sind auf *Landwirtschaftsbetrieben* möglich, sofern die Voraussetzungen eines *nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs* erfüllt sind (oben B 4).

### 2. Fehlende Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone

Gewerblichen Pferdebetrieben dienende Bauten und Anlagen sind in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Sie gehören in die Bauzone.

### 3. Zonenkonformität in der Bauzone

Innerhalb der Bauzone ist die Festlegung der verschiedenen Zonentypen (Arbeitszonen, Wohnzonen, Sportzonen usw.) Sache der Kantone und Gemeinden. Welche Bauten und Anlagen im Einzelnen zulässig sind, entscheidet sich aufgrund der Zonenart. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich zum einen in den kantonalen Planungs- und Baugesetzen, zum anderen in den kommunalen Zonenplänen und Zonenreglementen.

### 4. Planungsweg

Unter Umständen lässt sich für einen gewerblichen Pferdebetrieb in den bestehenden Bauzonen der Region kein geeignetes Land finden. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob der *Planungsweg* beschritten werden kann. Gemäss Bundesgerichtspraxis ist ein

planerischer Lösungsansatz für ein *konkretes Projekt* zulässig, wenn die Planungsmassnahme den Zielen und Grundsätzen des RPG entspricht. Ist dies der Fall, so liegt keine Umgehung von Artikel 24 RPG vor, auch wenn eine Ausnahmegewilligung für das Bauvorhaben ausgeschlossen wäre. Eine Umgehung ist dort anzunehmen, wo mit der fraglichen Planungsmassnahme eine unzulässige Kleinbauzone geschaffen würde oder sonst eine sachlich nicht vertretbare Interessenabwägung vorliegt.

Isolierte Kleinbauzonen sind im Allgemeinen unzulässig, weil sie gegen das Konzentrationsprinzip verstossen. Gemäss diesem Planungsgrundsatz ist die Siedlungstätigkeit in zusammenhängenden Bauzonen zu konzentrieren. Ermöglicht eine von der normalen Bauzone räumlich abgetrennte Kleinbauzone jedoch keine zusätzliche Streubauweise, sondern einzig eine *geringfügige Erweiterung bereits bebauten Gebiets* oder die *massvolle Erweiterung bereits bestehender Bauten*, dann ist sie ausnahmsweise zulässig, sofern sie auf einer sachlich vertretbaren Interessenabwägung beruht (Bundesgerichtsurteil 1C\_153/2007 vom 6. Dezember 2007).

### 5. Bestehende Gewerbebetriebe (Art. 37a RPG, Art. 43 RPV)

#### 5.1 Gewerbliche Pferdebetriebe

Vor dem 1. Januar 1980 ausserhalb der Bauzonen errichtete gewerbliche Pferdebetriebe können in baulicher Hinsicht heutigen Bedürfnissen angepasst werden, wenn die in Artikel 43 RPV genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### 5.2 Andere Gewerbebetriebe

Artikel 43 RPV lässt auch Änderungen des Geschäftszwecks zu. Ein Gewerbebetrieb, der bisher nicht im Pferdebereich tätig war, kann grundsätzlich in einen gewerblichen Pferdebetrieb umgewandelt werden, wenn die in Artikel 43 RPV genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

In den Genuss der Möglichkeiten von Artikel 43 RPV kommen nur aktive Betriebe. Stillgelegte Betriebe können nicht reaktiviert und einem andern Geschäftszweck zugeführt werden.

## **D. Pferdesport**

Die Ausübung des *Pferdesports*, ob Breitensport oder Spitzensport, und die Durchführung von *Pferdesportveranstaltungen* sind *keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten*.

Dementsprechend wird auch die *Spezialausbildung* von Sportpferden (Rennpferde, Springpferde, Dressurpferde usw.) nicht der landwirtschaftlichen Pferdezucht, sondern dem *Pferdesport* zugerechnet (siehe oben B 2).

Dem Pferdesport dienende Bauten und Anlagen, ob öffentlich oder privat, gehören nicht in die Landwirtschaftszone, sondern in die *Bauzone* (z. B. in eine spezielle Pferdesportzone). Welche Bauten und Anlagen im Einzelnen zulässig sind, entscheidet sich aufgrund der konkreten Zone.

Unter Umständen lässt sich für eine geplante Pferdesportanlage in den bestehenden Bauzonen kein geeigneter Standort finden. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, unter den oben C 4 genannten Voraussetzungen den *Planungsweg* einzuschlagen.

## E. Hobbymässige Pferdehaltung

### 1. In der Bauzone

Innerhalb der Bauzone ist es Sache der Kantone und Gemeinden, die zulässigen Nutzungen festzulegen. Allgemeingültige Aussagen lassen sich kaum machen. Es kommt auf die konkrete Situation und die einschlägigen kantonalen und kommunalen Vorschriften an (siehe auch unten F 2).

### 2. In der Landwirtschaftszone

#### 2.1 Vorbemerkungen

Als *hobbymässig* ist diejenige Tierhaltung anzusehen, welche nicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtet ist, sondern aus Liebhaberei ausgeübt wird und der Freizeitgestaltung dient. Um schleichende Umwandlungen in Pferdepensionen oder andere zonenwidrige Aktivitäten zu verhindern, ist die Anzahl Pferde zu limitieren. Bei normalen Pferden ist die Grenze bei vier, bei Ponys bei sechs Tieren zu ziehen (siehe auch unten Ziff. 2.2.2).

Die hobbymässige Pferdehaltung – wie die Hobbytierhaltung ganz allgemein – ist in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Die Errichtung von *neuen* Bauten und Anlagen ist deshalb grundsätzlich *unzulässig*.

Einen Spezialfall bildet die hobbymässige Pferdehaltung durch einen *Landwirt*. Gemäss Bundesgerichtspraxis dürfen Landwirte einzelne Tiere zu Hobbyzwecken auf dem eigenen Hof halten. Entsprechende Bauten und Anlagen gelten als zonenkonform (Urteil 1A.90/1993 vom 28. März 1994, E. 3c).

Unter bestimmten Voraussetzungen können *bestehende* Bauten und Anlagen für die hobbymässige Pferdehaltung umgenutzt und umgebaut werden:

- Im Jahre 2007 hat der Gesetzgeber die Umnutzung bestehender Gebäude zwecks hobbymässiger Tierhaltung wesentlich erleichtert (siehe Art. 24d Abs. 1<sup>bis</sup> RPG). Davon profitiert auch die Hobbytierhaltung (unten Ziff. 2.2).
- Schon vorher war die hobbymässige Pferdehaltung in gewissen Ausnahmefällen zulässig. Die entsprechenden Möglichkeiten bestehen nach wie vor (unten Ziff. 2.3).

### 2.2 Artikel 24d Absatz 1<sup>bis</sup> RPG

Artikel 24d Absatz 1<sup>bis</sup> RPG hält eine explizite Regelung für die Hobbytierhaltung ausserhalb der Bauzonen bereit. Gemäss der Bestimmung können bestehende unbewohnte Gebäude oder Gebäudeteile für die hobbymässige Tierhaltung genutzt werden, sofern es sich bei den Hobbytierhaltern um Bewohner einer nahe gelegenen Wohnbaute handelt und die vorgesehenen Umbaumaassnahmen eine besonders tierfreundliche Haltung gewährleisten. Neue Aussenanlagen können zugelassen werden, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

#### 2.2.1 Nahe gelegene Wohnbaute

Die Hobbytierhalter müssen in einer *nahe gelegenen Wohnbaute* wohnen.

Mit diesem Erfordernis wird eine einfache Überwachung und Betreuung der Tiere sichergestellt und eine Reihe von Folgeproblemen (Bedarf nach Nebenräumen wie Toiletten, Verursachung von Verkehr usw.) vermieden.

Die geforderte *Nähe* ist namentlich bei Bauten innerhalb von Gebäudegruppen (z. B. innerhalb eines Hofbereichs) gegeben. Denkbar ist auch, dass sich die Wohnbaute in der Bauzone und das Umnutzungsobjekt auf einer direkt angrenzenden Parzelle in der Landwirtschaftszone befinden.

Befinden sich sowohl die Wohnbaute als auch der Stall in der *Bauzone*, ist es nicht zulässig, *Aussenanlagen* (z. B. Allwetterausläufe oder Weidezäune) in der angrenzenden *Landwirtschaftszone* zu errichten. Ein solches Hinauswachsen ins Nichtbaugelände entspricht nicht den Intentionen des Gesetzgebers. Es würde zu einer unerwünschten Aufweichung und Verwischung der Grenze zwischen Baugelände und Nichtbaugelände führen (siehe Urteil des Bundesgerichts 1C\_122/2009 vom 21. Januar 2010).

#### 2.2.2 Anzahl Pferde

Aus dem Umstand, dass die Pferdehaltung durch die *Bewohner* der nahe gelegenen Wohnbaute erfolgen muss, ergibt sich automatisch eine *Beschränkung der Anzahl* Pferde. Der *Aufwand für Pflege und Betreuung* der Tiere muss durch die Bewohner *eigenhändig bewältigt* werden können.

## E. Hobbymässige Pferdehaltung

Pferde dürfen gemäss Tierschutzgesetzgebung nicht einzeln gehalten werden (Art. 59 Abs. 3 TSchV). Bei der hobbymässigen Haltung werden somit zwei Pferde den Normalfall bilden. Eine grössere Anzahl kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden (z. B. bei Gnadenbrot Pferden). Die Obergrenze liegt bei vier Grosspferden oder bei sechs Ponys (oben Ziff. 2.1).

### 2.2.3 Besonders tierfreundliche Haltung

Die Gebäude müssen nach der Umnutzung nicht nur den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung, sondern auch allfälligen strengeren Vorschriften betreffend *besonders tierfreundliche Haltung* entsprechen. Für Pferde finden sich solche Bestimmungen in der Ethoprogrammverordnung (SR 910.132.4). Es geht z. B. um Anforderungen hinsichtlich des Aufstallungssystems (Pferde müssen in Gruppen gehalten werden), des Stallbodens, der Beleuchtung oder der Deckenhöhe. Gemäss Artikel 42c RPV müssen nur Einrichtungen im *Gebäudeinnern* die strengeren Anforderungen erfüllen. Was die *Aussenanlagen* (unten Ziff. 2.2.4) betrifft, ist die besonders tierfreundliche Haltung nicht durch möglichst grosszügige Allwetterausläufe (unten Ziff. 2.2.5), sondern durch regelmässigen Weidegang oder regelmässige Nutzung der Pferde anzustreben.

### 2.2.4 Aussenanlagen

Die Haltung von Pferden ist mit *Aussenanlagen* verbunden. Gemeint sind offene, d.h. weder eingewandete noch überdachte Anlagen, welche im Allgemeinen nicht innerhalb eines Gebäudes errichtet werden können. Zu denken ist etwa an Mistlager, Allwetterausläufe (unten Ziff. 2.2.5) oder Zäune. Verfügt das Umnutzungsobjekt nicht schon über entsprechende Einrichtungen, so können *neue* Aussenanlagen zugelassen werden, soweit sie für eine *tiergerechte Haltung notwendig* sind (Art. 24d Abs. 1<sup>bis</sup> RPG). *Nicht* notwendig in diesem Sinne sind namentlich *Reitplätze* (siehe Botschaft vom 2. Dezember 2005 im Bundesblatt 2005, S. 7115, sowie Anhang 1).

*Nicht* als *Aussenanlagen* im Sinne von Artikel 24d Absatz 1<sup>bis</sup> RPG gelten *Hochbauten* jeglicher Art, namentlich Weideunterstände (siehe Botschaft vom 2. Dezember 2005 im Bundesblatt 2005, S. 7115). Bei

der Hobbypferdehaltung ist das Weideregime so zu gestalten, dass die Pferde bei extremer Witterung den Stall selber aufsuchen können oder eingestallt werden. Die dauernde Haltung im Freien (siehe Anhang 3) ist dort möglich, wo sich ein schon bestehendes, für diese Haltungsart geeignetes Umnutzungsobjekt in der Nähe der Wohnbaute befindet.

### 2.2.5 Allwetterauslauf

Der *Allwetterauslauf* (siehe Anhang 1) gehört grundsätzlich zu den notwendigen Aussenanlagen. Die Tierschutzverordnung (TSchV) enthält Vorschriften zur *Grösse* der Auslauffläche. Dabei wird zwischen *Mindestflächen* und *empfohlenen Flächen* unterschieden. Nach Artikel 61 Absatz 2 TSchV sind die empfohlenen Flächen «wenn möglich» zur Verfügung zu stellen. Bei *ausserhalb* der *Bauzonen* gelegenen Allwetterausläufen stehen den empfohlenen Flächen raumplanungsrechtliche Gründe entgegen (siehe Bundesgerichtsurteil 1C\_250/2009 vom 13. Juli 2010, auszugsweise wiedergegeben unten I 1):

- Nach Artikel 24d Absatz 1<sup>bis</sup> RPG dürfen Aussenanlagen nur zugelassen werden, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind. Notwendig im strengen Wortsinn sind nur die Mindestflächen.
- Gemäss Artikel 24d Absatz 3 Buchstabe b RPG muss die äussere Erscheinung des Umnutzungsobjekts im Wesentlichen unverändert bleiben. Bei 2–3 Pferden beträgt die empfohlene Auslauffläche 300–450 m<sup>2</sup>. Allwetterausläufe dieser Grösse verändern das Erscheinungsbild.  
Bei altrechtlichen nichtlandwirtschaftlichen Wohnbauten (Art. 24c RPG; unten Ziff. 2.3.2) muss die Identität der Baute einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleiben (Art. 42 Abs. 1 RPV).
- Grossflächige Allwetterausläufe stehen ganz generell in einem Spannungsverhältnis zum Schutz des Kulturlandes, namentlich der Fruchtfolgeflächen.

Das Bundesgericht erachtet es immerhin als zulässig, wenn die Vollzugsbehörden einen gewissen Ausgleich anstreben zwischen den Anliegen der Raumplanung und jenen des Tierwohls (siehe Anhang 1).

Beim optimalen Aufstallungssystem schliesst der Allwetterauslauf *unmittelbar* an den *Stall* an. Dies erlaubt es den Pferden, sich frei zwischen Stall und Auslauffläche zu bewegen. Damit wird dem Tierwohl

## E. Hobbymässige Pferdehaltung

gedient und zugleich Zweckentfremdungen des Allwetterauslaufes (z. B. als Reitplatz) am wirksamsten vorgebeugt. Nicht direkt an den Stall angrenzende, freistehende Auslaufplätze sind nur dort zuzulassen, wo ein unmittelbarer Anschluss aus zwingenden Gründen (z. B. starke Hangneigung) nicht realisierbar ist.

### 2.2.6 Anrechnung an das Erweiterungspotenzial der Wohnbaute

Die hobbymässige Tierhaltung gilt als *Erweiterung* der *Wohnnutzung* der nahe gelegenen Wohnbaute (Art. 42b Abs. 1 RPV). Die entsprechenden Flächen sind deshalb an das *Erweiterungspotenzial* der Wohnbaute *anzurechnen* (Art. 42b Abs. 2 RPV). Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Wohnbaute um eine *altrechtliche nichtlandwirtschaftliche Wohnbaute* oder um eine *landwirtschaftliche Wohnbaute* handelt:

#### a) Altrechtliche nichtlandwirtschaftliche Wohnbauten (Art. 24c RPG)

Für solche Wohnbauten legt Artikel 42 Absatz 3 RPV die Grenzen der Erweiterungen wie folgt fest:

- *Innerhalb* des bestehenden *Gebäudevolumens* darf die *anrechenbare Bruttogeschossfläche* nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden (Art. 42 Abs. 3 Bst. a RPV).

Der Begriff *anrechenbare Bruttogeschossfläche* wird bewusst verwendet. Mit der Revision im Jahre 2007 wurde die Begrenzung bei den *Nebenflächen* fallengelassen.

Die hobbymässige Pferdehaltung ist in aller Regel mit Erweiterungen *ausserhalb* des bestehenden Gebäudevolumens verbunden (namentlich mit neuen Aussenanlagen wie Allwetterausläufen oder Mistlagern). Buchstabe a von Artikel 42 Absatz 3 RPV kommt deshalb nur selten zur Anwendung.

- Ist eine Erweiterung *innerhalb* des bestehenden Gebäudevolumens nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann sie *ausserhalb* erfolgen. Die gesamte Erweiterung darf in diesem Fall weder 30 Prozent der *zonenwidrig genutzten Fläche* (anrechenbare Bruttogeschossfläche inklusive Nebenflächen) noch 100 m<sup>2</sup> überschreiten. Die Erweiterungen *innerhalb* des bestehenden Gebäudevolumens werden nur *halb* angerechnet (Art. 42 Abs. 3 Bst. b RPV).

#### b) Landwirtschaftliche Wohnbauten (Art. 24d Abs. 1 RPG)

- Allgemein zulässig sind Erweiterungen, welche für eine *zeitgemässe Wohnnutzung unumgänglich* sind (Art. 42a Abs. 1 RPV).

Erweiterungen für die hobbymässige Tierhaltung fallen *nicht* darunter (siehe unten Ziff. 2.3.3).

- Bei *altrechtlichen* landwirtschaftlichen Wohnbauten können *innerhalb* des bestehenden Gebäudevolumens Erweiterungen bis zu den Grenzen von Artikel 42 Absatz 3 RPV (siehe oben) zugelassen werden (Art. 42a Abs. 2 RPV).

Für konkrete Berechnungen des Erweiterungspotenzials von Wohnbauten findet sich unter [www.are.admin.ch/bab](http://www.are.admin.ch/bab) eine «Tabelle für Berechnungen nach Art. 42 Abs. 3 RPV».

Bei den Flächen für die Hobbypferdehaltung ist namentlich Folgendes zu beachten:

- Stallungen, Futter- und Einstreulager sowie Räume für Sättel und Pferdegeschirr sind den *Nebenflächen* zuzuordnen.

- Die Aussenanlagen (Allwetterausläufe, Mistlager, Zäune) brauchen als *offene Bauteile* nicht fix in die Berechnungen einbezogen zu werden. Sie dürfen aber die Identität bzw. die äussere Erscheinung der Wohnbaute nicht massgeblich verändern und können so berücksichtigt werden, dass die zulässige Erweiterung angemessen reduziert wird.

### 2.2.7 Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 24d Absatz 3 RPG

Artikel 24d Absatz 3 RPG statuiert in den Buchstaben a–e eine Reihe von Voraussetzungen, die auch bei der hobbymässigen Pferdehaltung zu beachten sind. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anforderungen:

- Das Umnutzungsobjekt wird für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt und die Umnutzung hat keine Ersatzbaute zur Folge (Bst. a).

Bei einer landwirtschaftlichen Baute ist insbesondere nachzuweisen, dass sie für die Landwirtschaft definitiv nicht mehr benötigt wird. Bestehen diesbezüglich Zweifel, so kann an-

## E. Hobbymässige Pferdehaltung

stelle einer Abweisung des Gesuchs die Bewilligung allenfalls unter einer auflösenden (resolutiven) Bedingung erteilt werden.

- Das Umnutzungsobjekt ist für die vorgesehene Nutzung geeignet (Bst. a).
- Die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur des Umnutzungsobjekts bleiben im Wesentlichen unverändert (Bst. b).
- Die Umnutzung zieht höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung nach sich (Bst. c).  
Buchstabe c ist kein Bewilligungstitel. Eine allfällige Erweiterung der Erschliessung benötigt einen eigenständigen Bewilligungsgrund.
- Sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der Umnutzung anfallen, werden auf die Eigentümer überwälzt (Bst. c).
- Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des umliegenden Grundstücks wird durch die Umnutzung nicht gefährdet (Bst. d).
- Der Umnutzung stehen keine überwiegenden Interessen entgegen (Bst. e).

### 2.3 Andere Bestimmungen

Schon bevor Artikel 24d Absatz 1<sup>bis</sup> RPG im Jahre 2007 ins RPG eingefügt wurde, war die hobbymässige Pferdehaltung in gewissen Ausnahmefällen zulässig. Die entsprechenden Möglichkeiten bestehen nach wie vor. Sie sind nachfolgend zu beleuchten.

#### 2.3.1 Artikel 24a RPG (Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen)

Artikel 24a RPG ermöglicht Zweckänderungen von Bauten und Anlagen, sofern die neue Nutzung *keine* baulichen Massnahmen erfordert und *keine* neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt nach sich zieht. Im Bereich der Hobbypferdehaltung kommt als praktischer Anwendungsfall wohl nur die Umnutzung eines vorbestehenden zonen- und tierschutzkonformen Pferdestalls in einen hobbymässig genutzten Pferdestall in Betracht. Die Umwandlung

eines Rindvieh- in einen Pferdestall ist im Allgemeinen mit baulichen Massnahmen verbunden. In verstärktem Mass gilt dies für andere Stallbauten (z. B. Schweine- oder Geflügelställe) oder für Bauten, in denen nie Tiere gehalten wurden. Als bauliche Massnahme ist insbesondere die Installation von Pferdeboxen anzusehen (Urteil des Bundesgerichts 1C\_314/2009 vom 12. Juli 2010, E. 6.1). Das Gleiche gilt für das Einziehen von Mauern oder Böden, Durchbrüche für neue Fenster- oder Türöffnungen, die Errichtung von Mistlagern oder Allwetterausläufen usw.

#### 2.3.2 Artikel 24c RPG (altrechtliche nichtlandwirtschaftliche Wohnbauten)

Als *altrechtlich* gelten jene nichtlandwirtschaftlichen Wohnbauten, die am 1. Juli 1972 rechtmässig bestanden oder die nach diesem Datum rechtmässig auf einem Grundstück errichtet wurden, das zu einer Bauzone gehörte, hinterher aber einer Nichtbauzone zugewiesen wurde.

Beim 1. Juli 1972 handelt es sich um das Datum des Inkrafttretens des revidierten Gewässerschutzgesetzes, mit dem erstmals von Bundesrechts wegen eine konsequente Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet gesetzlich verankert wurde.

Die hobbymässige Tierhaltung gilt als *Wohnnebennutzung*. In einer altrechtlichen nichtlandwirtschaftlichen Wohnbaute, die über ein entsprechendes Erweiterungspotenzial verfügt, ist es grundsätzlich möglich, hobbymässig Tiere zu halten. Bei *Pferden* gilt es aber Folgendes zu beachten:

- *Aussenanlagen* (Mistlager, Allwetterausläufe, Weidezäune) dürfen nur unter der Voraussetzung errichtet werden, dass der *körperliche Zusammenhang* mit der Wohnbaute gewahrt ist.

Das Erfordernis des körperlichen Zusammenhangs deckt sich mit dem optimalen Aufstallungssystem, bei welchem der Allwetterauslauf und die Weide unmittelbar an den Stall anschliessen (siehe Anhang 1).

- Die *Identität* der Wohnbaute einschliesslich ihrer *Umgebung* muss in den wesentlichen Zügen *gewahrt* bleiben (Art. 42 Abs. 1 RPV). Sollen in einer Wohnbaute, in der bisher keine Tiere gehalten wurden, Pferde gehalten werden, so werden dadurch in vielen Fällen

## E. Hobbymässige Pferdehaltung

so weit gehende Änderungen nötig, dass die Identität der Baute in unzulässiger Weise verändert wird.

### 2.3.3 Artikel 24d Absatz 1 RPG (ehemalige landwirtschaftliche Wohnbauten)

#### a) Reine Wohnbauten

Artikel 24d Absatz 1 RPG lässt in ehemaligen landwirtschaftlichen Wohnbauten landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zu. Wie erwähnt, gilt die hobbymässige Tierhaltung als Wohnnebennutzung. Es ist somit grundsätzlich möglich, in einer ehemaligen landwirtschaftlichen Wohnbaute hobbymässig Tiere zu halten. Allerdings stellt sich bei *Pferden* ein ähnliches Problem wie bei Artikel 24c RPG (oben Ziff. 2.3.2), sogar noch verschärft. Die Pferdehaltung bedingt *Aussenanlagen*. Erweiterungen *ausserhalb* des bestehenden Gebäudevolumens sind im Falle von Artikel 24d Absatz 1 RPG aber nur zulässig, wenn sie für eine *zeitgemässe Wohnnutzung unumgänglich* sind (Art. 42a Abs. 1 RPV). Unumgänglich im Sinne des Gesetzes ist eine Erweiterung dann, wenn der Zustand der Wohnbaute deren *Vermietung oder Verkauf nicht zulassen* würde. Erweiterungen für die hobbymässige Tierhaltung gehören offenkundig nicht dazu. Verfügt eine reine Wohnbaute nicht bereits über alle notwendigen Aussenanlagen, ist deshalb eine hobbymässige Pferdehaltung gestützt auf Artikel 24d Absatz 1 RPG nicht möglich.

#### b) Bauten mit gemischter Nutzung

Setzt sich die Wohnbaute aus einem Wohnteil und einem unbewohnten Gebäudeteil zusammen, so können gemäss Artikel 24d Absatz 1<sup>bis</sup> RPG im unbewohnten Teil hobbymässig Pferde gehalten und die notwendigen Aussenanlagen errichtet werden (oben Ziff. 2.2).

## 2.4 Publikationen

Nähere Angaben zum oben Gesagten finden sich in folgenden Publikationen (elektronisch verfügbar unter [www.are.admin.ch/bab](http://www.are.admin.ch/bab)):

- «Neues Raumplanungsrecht. Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug», Register I: «Erläuterungen zur Raum-

planungsverordnung» und Register V: «Bewilligungen nach Artikel 24c RPG: Änderungen an zonenwidrig gewordenen Bauten und Anlagen» (teilweise überholt)

- «Erläuterungen zu Artikel 42a der Raumplanungsverordnung» (teilweise überholt)

- «Erläuterungen zur Revision der Raumplanungsverordnung vom 4. Juli 2007»

- «Tabelle für Berechnungen nach Art. 42 Abs. 3 RPV»

## F. Einzelfragen

### 1. Wohnraum in der Landwirtschaftszone

Wohnraum ist in der Landwirtschaftszone nur dann zonenkonform, wenn er einem *landwirtschaftlichen Gewerbe* im Sinne des BGGB dient und für dessen Bewirtschaftung *unentbehrlich* ist (Art. 34 Abs. 3 RPV). Dies ist dann der Fall, wenn die *ständige Anwesenheit* des Bewirtschafters aus betrieblichen Gründen erforderlich und die nächst gelegene *Wohnzone weit entfernt und schwer erreichbar* ist.

Eine *ständige Anwesenheit* ist im Allgemeinen nur dann erforderlich, wenn *trächtige Stuten* und *neugeborene Fohlen* zu überwachen und zu betreuen sind (Bundesgerichtsurteil 1A.193/2001 vom 6. Mai 2002, E. 4).

Die *Pferdepension* ist nur in beschränktem Umfang zonenkonform (oben B 3). Sie begründet keinen Anspruch auf Wohnraum.

Die Wohnraumfrage wird sich bei der landwirtschaftlichen Pferdepension ohnehin kaum je stellen, da sie auf einem *bestehenden Landwirtschaftsbetrieb* ausgeübt werden muss, um als zonenkonform zu gelten.

*Gewerbliche Pferdebetriebe* (oben C) können in der Landwirtschaftszone keinen Wohnbedarf geltend machen. Dasselbe gilt für *hobbymässige Pferdehalter* (oben E).

### 2. Pferdehaltung in der Wohnzone

Die Pferdehaltung ist mit Emissionen verbunden. Je grösser die Zahl der gehaltenen Pferde, desto intensiver sind die Lärm- und Geruchsimmissionen. Zudem kann bei Pferden, namentlich im Sommer und Herbst, ein Ungezieferproblem auftreten.

Die Zonenreglemente enthalten im Allgemeinen keine spezifischen Bestimmungen zur Pferdehaltung. Wie viele Pferde in einer Wohnzone gehalten werden dürfen, hängt von den in der betreffenden Zone zulässigen Aktivitäten und Immissionen ab. Realistischerweise dürfte die Zahl etwa bei drei bis vier Pferden liegen.

Allfälligen Problemen im Zusammenhang mit den Immissionen (z.B. Lärm oder Geruch) oder tierschutzrechtlichen Anforderungen kann mit geeigneten Bedingungen und Auflagen Rechnung getragen werden.

### 3. Reitschäden an Weg und Flur

Das Ausreiten von Pferden kann insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen (durchnässter Boden) zu Weg- und Flurschäden führen. Baubewilligungsbehörden tun deshalb gut daran, diese Problematik im Auge zu behalten, wenn sie Bewilligungen für Reit- und Pensionsställe erteilen. Bei der Pferdepension sowie bei der Umnutzung bestehender Bauten ist das Vorhandensein genügender Ausreitmöglichkeiten ein speziell zu beachtender Punkt.

Der Reit- oder Pensionsstallbesitzer wird sich seinerseits frühzeitig mit der Thematik auseinandersetzen, um nicht mit unliebsamen Schadenersatzforderungen konfrontiert zu werden.

Es kann sich durchaus lohnen, das Thema auf planerischer Ebene anzugehen, beispielsweise mit dem Instrument eines kommunalen oder regionalen Reitwegkonzepts.

## G. Übersichtstabelle: Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

<b>Pferdezucht (B 2)</b>	<b>Pferdepension (B 3)</b>	<b>Nichtlandw. Nebenbetriebe (B 4)</b>
<p><i>Allgemeine Voraussetzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Landwirtschaftsbetrieb</li> <li>– genügende Futterbasis</li> <li>– längerfristige Existenzfähigkeit</li> <li>– keine Freizeitlandwirtschaft</li> <li>– keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen</li> </ul>	<p><i>Allgemeine Voraussetzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Landwirtschaftsbetrieb</li> <li>– genügende Futterbasis</li> <li>– längerfristige Existenzfähigkeit</li> <li>– keine Freizeitlandwirtschaft</li> <li>– keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen</li> </ul>	<p><i>Allgemeine Voraussetzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Landwirtschaftsbetrieb</li> <li>– längerfristige Existenzfähigkeit</li> <li>– keine Freizeitlandwirtschaft</li> <li>– keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen</li> </ul>
<p><i>Besondere Voraussetzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– anerkannte Zuchttiere</li> <li>– Baute oder Anlage ist für die Pferdezucht nötig</li> <li>– ausreichende Fachkenntnisse</li> <li>– Betriebskonzept</li> </ul>	<p><i>Besondere Voraussetzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– landw. Gewerbe ohne Pensionspferde</li> <li>– Beschränkung der Anzahl Pensionspferde</li> <li>– kein zusätzliches Personal</li> <li>– nur Nebeneinkommen</li> <li>– Betriebskonzept bei grösseren Vorhaben</li> <li>– bestehende Erschliessung ausreichend</li> <li>– genügend Ausreitmöglichkeiten</li> </ul>	<p><i>Besondere Voraussetzungen<sup>1</sup>:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– landw. Gewerbe</li> <li>– Angewiesensein auf Zusatzeinkommen (o)</li> <li>– Führung des NB durch den Bewirtschafter</li> <li>– keine Angestellten nur für den NB (o)</li> <li>– Arbeitserledigung überwiegend durch die Bewirtschafterfamilie</li> <li>– NB liegt innerhalb des Hofbereichs</li> <li>– Bewirtschaftung bleibt gewährleistet</li> <li>– Hofcharakter im Wesentlichen unverändert</li> <li>– keine Wettbewerbsverzerrung</li> </ul>
<p><i>Mögliche Bauten und Anlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stall und Allwetterauslauf</li> <li>– Futter-, Einstreu- und Mistlager</li> <li>– Platz für Pferdepflege</li> <li>– Sattel- und Geschirrkammer</li> <li>– Zäune</li> </ul> <p><i>unter speziellen Voraussetzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausbildungsplatz</li> <li>– Führanlage</li> </ul>	<p><i>Mögliche Bauten und Anlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stall und Allwetterauslauf</li> <li>– Futter-, Einstreu- und Mistlager</li> <li>– Platz für Pferdepflege</li> <li>– Zäune</li> </ul>	<p><i>Mögliche bauliche Massnahmen<sup>1</sup>:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umnutzung und Umbau von bestehenden, für die Landwirtschaft nicht mehr benötigten Bauten</li> <li>– An- oder Fahrnisbauten bis 100 m<sup>2</sup>, sofern kein oder zu wenig Raum vorhanden (m)</li> </ul>
<p><i>Nicht zonenkonform:</i> Bauten und Anlagen für die Nutzung der Pferde (z. B. Reithallen, Springgärten, Dressurvierecke, Rundbahnen usw.)</p>	<p><i>Nicht zonenkonform:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauten und Anlagen für die Nutzung der Pferde (z. B. Reithallen, Springgärten, Dressurvierecke, usw.)</li> <li>– Einrichtungen für die Pferdebesitzer (z. B. Reiterstübli, Umkleideräume, Parkplätze usw.)</li> </ul>	<p><i>Beispiele für bauliche Massnahmen:</i> Einbau von Boxen, Umkleideräumen, Gästezimmern usw.</p> <p><i>Beispiele für Nebenbetriebe:</i> Reitferien auf dem Bauernhof, Hippotherapie, Hufschmiede usw.</p>

<sup>1</sup> Die unterschiedlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten bei Nebenbetrieben mit und solchen ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe werden durch die in Klammern gesetzten Buchstaben (m) und (o) kenntlich gemacht.

<b>Hobbymässige Pferdehaltung (C 4)</b>
<p><i>Einschlägige Bestimmung:</i></p> <p>Art. 24d Abs. 1<sup>bis</sup> RPG: Die hobbymässige Pferdehaltung ist zulässig, sofern das Umnutzungsobjekt in der Nähe einer Wohnbaute liegt und die Pferde besonders tierfreundlich gehalten werden. Aussenanlagen sind möglich, sofern sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind. Flächen für die hobbymässige Pferdehaltung sind an das Erweiterungspotenzial der Wohnbaute anzurechnen.</p> <p><i>Andere Bestimmungen:</i></p> <p>Art. 24a RPG: Die hobbymässige Pferdehaltung ist möglich, wenn keine baulichen Massnahmen notwendig sind und keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen.</p> <p>Art. 24c RPG: Die hobbymässige Pferdehaltung ist möglich, wenn ein entsprechendes Erweiterungspotenzial besteht, die Aussenanlagen einen körperlichen Zusammenhang mit dem Umnutzungsobjekt aufweisen und dessen Identität einschliesslich der Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt.</p> <p>Art. 24d Abs. 1 RPG:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Reine Wohnbaute: Die hobbymässige Pferdehaltung ist möglich, wenn alle notwendigen Aussenanlagen bereits vorhanden sind. Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Volumens sind unzulässig.</li><li>– Baute mit gemischter Nutzung: Im unbewohnten Gebäudeteil können gemäss Art. 24d Abs. 1<sup>bis</sup> RPG hobbymässig Pferde gehalten und die notwendigen Aussenanlagen errichtet werden.</li></ul>

## H. Anhänge

### Anhang 1: Allwetterauslauf

#### Begriffe

Als *Auslauf* gilt die freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen usw. über die Schrittart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann (Art. 2 Abs. 3 Bst. c TSchV).

Pferden ist täglich ausreichend *Bewegung* zu gewähren (Art. 61 Abs. 1 TSchV). Als Bewegung gelten die *Nutzung* und der *Auslauf* (Art. 61 Abs. 1 TSchV). Als *Nutzung* gilt die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine (Art. 2 Abs. 3 Bst. o Ziff. 1 TSchV). Die Nutzung kann den Auslauf (freie Bewegung) nicht vollständig ersetzen. Genutzte Pferde müssen deshalb an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten (Art. 61 Abs. 5 TSchV).

Als *Auslauffläche* gilt die Weide oder ein allwettertauglich eingerichtetes Gehege (Art. 2 Abs. 3 Bst. f TSchV).

Die ideale Auslauffläche ist die *Weide*. Wo eine solche fehlt oder für Zeiten, in denen der Weidegang vorübergehend nicht möglich ist (z. B. Nässeperioden), braucht es eine *allwettertaugliche*, d.h. mit einem *trittfesten Boden* versehene Auslauffläche. Für diese hat sich keine einheitliche Bezeichnung eingebürgert. In der Landwirtschaftsgesetzgebung wird der Begriff «Laufhof» verwendet (siehe Anhang 5 Ziff. 4 der Ethoprogrammverordnung). Verschiedentlich trifft man auch den Ausdruck «Paddock» an. In dieser Wegleitung wird der Begriff «Allwetterauslauf» verwendet.

#### Grösse

Die Tierschutzverordnung enthält Vorschriften zur *Grösse* der *Auslauffläche*. Sie unterscheidet zwischen Mindestflächen und empfohlenen Flächen (vgl. Anhang 1 Tabelle 7 TSchV):

- Die *Mindestflächen* betragen bei erwachsenen Pferden je nach Widerristhöhe und Zugänglichkeit der Auslauffläche 12–36 m<sup>2</sup> pro Pferd.

Bei 5 oder mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

Jungpferde müssen gemeinsam Auslauf erhalten (sog. Gruppenauslauf). Bei Gruppen von 2–5 Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 Pferde, d.h. insgesamt 60–180 m<sup>2</sup>. Ab 6 Jungpferden wird die Fläche wie bei den er-

wachsenen Pferden durch Zusammenzählen der Mindestflächen pro Tier errechnet.

- Die *empfohlene Fläche* beträgt einheitlich 150 m<sup>2</sup> pro Pferd.

Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglicher Auslauffläche werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m<sup>2</sup> je Pferd empfohlen.

Bei einem «nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wittertauglich eingerichteten Auslaufplatz» beträgt die Fläche maximal 800 m<sup>2</sup>, auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden (Anhang 1 Tabelle 7 Fussnote 8 TSchV).

Nach Artikel 61 Absatz 2 TSchV sind die empfohlenen Flächen «wenn möglich» zur Verfügung zu stellen. Ausserhalb der Bauzonen stehen den empfohlenen Flächen verschiedene Gründe entgegen (siehe Bundesgerichtsurteil 1C\_250/2009 vom 13. Juli 2010, auszugsweise wiedergegeben unten I 1):

- In der Landwirtschaftszone sind nur notwendige Bauten und Anlagen zulässig. Notwendig im strengen Wortsinn sind nur die Mindestflächen.
- Bei der Umnutzung bestehender Gebäude muss die äussere Erscheinung einschliesslich der Umgebung im Wesentlichen unverändert bleiben (oben E 2.2.5).
- Grossflächige Allwetterausläufe stehen ganz generell in einem Spannungsverhältnis zum Schutz des Kulturlandes, namentlich der Fruchtfolgeflächen.

Das Bundesgericht erachtet es immerhin als zulässig, wenn die Vollzugsbehörden einen gewissen Ausgleich anstreben zwischen den Anliegen der Raumplanung und jenen des Tierwohls (siehe Urteil 1C\_314/2009 vom 12. Juli 2010, E. 6.2.3, sowie Urteil 1C\_250/2009 vom 13. Juli 2010, E. 3.2, auszugsweise wiedergegeben unten I 1). Mit Blick darauf kann ein Richtwert von 40–50 m<sup>2</sup> pro Pferd als vertretbar gelten.

#### Boden

Der Boden eines Allwetterauslaufs sollte *trittfest*, *staubfrei* und *wasserabführend* sein. Bewährt hat sich ein dreischichtiger Bodenaufbau, bestehend aus *Trag-, Trenn- und Tretschicht*. Für Näheres siehe die Broschüre «Pferdeauslauf für das ganze Jahr» des «Observatoire de la filière suisse du cheval» (Bezug beim Schweizerischen Nationalgestüt, 1580 Avenches; www.harasnational.ch).

### Umzäunung

Der Allwetterauslauf muss mit einer *ausbruchssicheren Umzäunung* versehen sein. Für Näheres kann auf die obgenannte Broschüre verwiesen werden.

### Standort

Beim optimalen Aufstallungssystem schliesst die Auslaufläche unmittelbar an den Stall an. Dies erlaubt es den Pferden, sich frei zwischen Stall und Weide bzw. Allwetterauslauf zu bewegen. Nicht direkt an den Stall angrenzende, freistehende Allwetterausläufe sind nur dort zuzulassen, wo ein unmittelbarer Anschluss aus zwingenden Gründen (z. B. starke Hangneigung) nicht realisierbar ist. Damit wird zugleich Zweckentfremdungen (z. B. als Reitplatz) am wirksamsten vorgebeugt.

### Reiten

Der Allwetterauslauf dient *nicht* dem *Reiten*. Allwetterausläufe sind mithin keine Reit- oder Ausbildungsplätze. Sie haben vielmehr den Zweck, den Pferden ein *Mindestmass* an *freier* Bewegung ausserhalb des Stalls zu ermöglichen (siehe Urteil des Bundesgerichts 1C\_250/2009 vom 13. Juli 2010, auszugsweise wiedergegeben unten I 1).

### Vorkehren gegen Zweckentfremdungen

Die Unterscheidung zwischen Allwetterausläufen und anderen Aussenanlagen ist *ausserhalb* der *Bauzonen* wichtig, weil dort nur ganz bestimmte Bauten und Anlagen zulässig sind. In der Bewilligung ist Klarheit zu schaffen über Funktion und zulässigen Verwendungszweck des Allwetterauslaufs. Mittels Auflagen hinsichtlich der Gestaltung (Form, Bodenaufbau usw.) kann einer Zweckentfremdung wirksam vorgebeugt werden.

### Weiterführende Hinweise

Vgl. zum Auslauf im Allgemeinen und zum Allwetterauslauf im Besonderen auch die Fachinformation «Auslaufvorschriften für Pferde» des Bundesamts für Veterinärwesen ([www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)).

Die Broschüre «Pferdeauslauf für das ganze Jahr» des «Observatoire de la filière suisse du cheval» enthält weitere nützliche Hinweise.

### Anhang 2: Zäune

---

Zäune haben eine Doppelfunktion. Einerseits hindern sie die Pferde daran auszubrechen, andererseits signalisiert ein Zaun, dass das Betreten der eingezäunten Fläche gefährlich sein kann (z. B. wegen Ausschlagens der Pferde).

Zu den sachgerechten Abmessungen und Materialien eines Pferdezauns kann auf die Fachliteratur verwiesen werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten (Art. 63 TSchV).

Ausserhalb der Bauzonen sind Zäune für Pferdeweiden bewilligungspflichtig, sofern sie das Landschaftsbild erheblich verändern (Urteil des Bundesgerichts 1C\_122/2009 vom 21. Januar 2010).

Bei der konkret beurteilten Einzäunung handelte es sich um einen für eine Dauerweide üblichen Zaun, bestehend aus 1,4 m hohen Holzpfosten mit zwei Bändern. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der umstrittene Zaun das Landschaftsbild erheblich verändere.

In der Regel nicht bewilligungspflichtig sind bloss temporäre Einzäunungen, die nach der Beweidung wieder entfernt werden.

Eine Bewilligung für einen ausserhalb der Bauzonen gelegenen Weidezaun kann erteilt werden, wenn dieser der zonenkonformen Pferdehaltung dient (oben B 2 und B 3). Bei der hobbymässigen Pferdehaltung können Weidezäune unter den Voraussetzungen von Artikel 24d Absatz 1<sup>bis</sup> RPG (oben E 2.2) oder Artikel 24c RPG (oben E 2.3.2) zugelassen werden.

### **Anhang 3: Dauernde Haltung im Freien**

---

Bei der dauernden Haltung im Freien wird auf einen Stall im üblichen Sinn verzichtet. Gemäss Tierschutzgesetzgebung muss aber ein geeigneter natürlicher oder künstlicher *Witterungsschutz* vorhanden sein, der die Tiere vor Nässe, Wind und starker Sonneneinstrahlung schützt und einen ausreichend trockenen Liegeplatz bietet (Art. 36 Abs. 1 TSchV).

Ausserhalb der Bauzonen muss sich der Pferdehalter entscheiden, ob er die übliche Stallhaltung oder die dauernde Haltung im Freien praktizieren will. Würde man auf dem gleichen Betrieb beide Haltungsformen zulassen, würde dies zu einer Vervielfachung der Bauten und Anlagen führen.

Die *tierschutzrechtlichen* Anforderungen an den *Witterungsschutz* hat das Bundesamt für Veterinärwesen in der Fachinformation «Pferde dauernd im Freien halten» näher umschrieben (siehe [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Tiere richtig halten > Pferde > Fachinformationen des BVET zu Pferden).

Der Errichtung eines Witterungsschutzes können andere Interessen (z. B. Landschaftsschutz) entgegenstehen.

### **Anhang 4: Ausbildungsplatz**

---

Der Ausbildungsplatz dient der *Grundausbildung* von *Jungpferden* auf landwirtschaftlichen Pferdezuchtbetrieben (zum Begriff der Grundausbildung siehe oben B 2.2).

In der Landwirtschaftszone zählen – abgesehen von Mistlagern, Allwetterausläufen und Zäunen – einzig Ausbildungsplätze zu den zonenkonformen Aussenanlagen. Deshalb müssen Ausbildungsplätze von andern, zonenwidrigen Aussenanlagen abgegrenzt werden. Zu beachten sind namentlich folgende Punkte:

- Aus der Baubewilligung muss hervorgehen, wofür der Platz verwendet werden darf.
- Die Abmessungen müssen kleiner als die Mindestturniermasse (20 x 40 m) sein. Möglich ist, dass zwar eine Fläche von maximal 800 m<sup>2</sup> zugestanden wird, der Platz aber einseitig ein deutliches Untermass aufweist.
- Bei der Grundausbildung von Fahrpferden erfordern gewisse Wendemanöver idealerweise wesentlich grössere Flächen (2000–3000 m<sup>2</sup>). Derart grosse befestigte Plätze können in der Landwirtschaftszone nicht zugelassen werden. Weiden, abgeerntete Felder usw. leisten durchaus vergleichbare Dienste. Wer höhere Ansprüche stellt, dem stehen Pferdesportanlagen zur Verfügung.
- Für die Grundausbildung braucht es keine Hallen. Die Ausbildung der Jungpferde soll im Freien und angepasst an die klimatischen Verhältnisse erfolgen (z. B. Verzicht auf Galoppübungen bei gefrorenem Boden).
- Zugestanden werden kann die Überdachung des halben Ausbildungsplatzes (max. 400 m<sup>2</sup>). Eine Einwandung ist – abgesehen von Banden – nicht notwendig.
- Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen sind ebenso wenig notwendig.

Zur Illustration sei auf das unten I 1 auszugsweise wiedergegebene Bundesgerichtsurteil verwiesen.

## Anhang 5: Umweltschutz

---

### Gewässerschutz und Luftreinhaltung

Die baulichen Anforderungen, die sich aus dem Gewässerschutz und der Luftreinhaltung ergeben, werden in der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» näher beleuchtet (siehe [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch), Startseite > Dokumentation > Publikationen > Wasser).

### Geruchsemissionen

Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen für die Tierhaltung müssen *Mindestabstände zu bewohnten Zonen* eingehalten werden (Anhang 2 Ziff. 512 der Luftreinhalte-Verordnung). Für Einzelheiten kann auf den Bericht Nr. 476: «Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen» der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon verwiesen werden (siehe [www.agroscope.admin.ch/data/publikationen/FAT\\_Bericht\\_476\\_D.pdf](http://www.agroscope.admin.ch/data/publikationen/FAT_Bericht_476_D.pdf)).

Für *kleine* Tierbestände – namentlich *hobbymässige* Pferdehaltungen – können dem erwähnten FAT-Bericht keine exakten Mindestabstände entnommen werden. Die Formel für die Berechnung der Mindestabstände ist auf grössere Tierbestände ausgelegt. Sie ergibt erst ab einer Geruchsbelastung (GB) von 4 auf den Einzelfall bezogene Ergebnisse. 4 GB entsprechen einem Bestand von 35–40 Pferden. Gemäss FAT-Bericht ist der für 4 GB geltende Abstand in der Regel auch bei *niedrigeren* Geruchsbelastungen einzuhalten. Es liege aber im Ermessen der Behörden, einen kleineren Mindestabstand zuzulassen (FAT-Bericht, S. 6).

Bei 4 GB beträgt der Normabstand rund 20 m. Bei einem Bestand von 2 bis 4 Pferden, was bei hobbymässiger Pferdehaltung der Regel entspricht, werden nur rund 10 % der 4 GB ergebenden Anzahl Tiere gehalten. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, verlangen einige Kantone in solchen Fällen bloss die Einhaltung des halben Normabstands, d. h. rund 10 m.

## I. Weiterführende Hinweise

### 1. Auszüge aus Bundesgerichtsurteilen

Die nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Entscheide sind elektronisch verfügbar unter [www.bger.ch](http://www.bger.ch), Startseite > Rechtsprechung (gratis) > weitere Urteile ab 2000.

#### **Pferdezucht: längerfristige Existenzfähigkeit, Freizeitlandwirtschaft**

*Auszug aus dem Urteil vom 10. März 2006 (1A.256/2005):*

«Im vorliegenden Fall kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, die Tätigkeit des Beschwerdegegners sei nicht bloss ein Hobby. Dieser habe seinen Beruf als Berater aufgegeben, um sich vollumfänglich der Pferdezucht zu widmen. Zudem stamme der überwiegende Teil des Futters aus der betriebseigenen Produktion. Aufgrund des Rufs des Beschwerdegegners, seiner Erfahrung und angesichts der Tatsache, dass er zusammen mit seiner Frau nun ausschliesslich Pferdezucht betreibe, könne auch die Existenzfähigkeit des Betriebs als gesichert gelten. Diese Angaben genügen jedoch nicht, um die Tätigkeit des Beschwerdegegners als landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne des RPG zu qualifizieren. Sie erlauben keine fundierte Beurteilung, ob es sich um einen dauerhaften, organisierten und rentablen Einsatz von Kapital und Arbeit in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang handelt und ob der Betrieb längerfristig bestehen kann. Die wenigen von den kantonalen Behörden erhobenen Angaben erlauben es auch nicht, Aussagen zur Rentabilität der in Frage stehenden Pferdezucht zu machen. Die Tatsache, dass sich der Beschwerdegegner vollumfänglich dieser Tätigkeit widmet, ist für sich allein nicht ausschlaggebend. Es ist nicht ausgeschlossen, dass er sein Vermögen in eine Beschäftigung investiert, welche nicht kostendeckend ist, es sich somit letztlich um ein Hobby handelt. Die Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb im Sinne der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) vermag daran nichts zu ändern. Sie beschränkt sich auf den Anwendungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen. Der Begriff der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Sinne des RPG folgt anderen Beurteilungskriterien.

Unter diesen Umständen, d.h. mangels hinreichender Sachverhaltsabklärung, durfte die Vorinstanz die

Pferdezucht des Beschwerdegegners nicht als landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die umstrittene Baute dementsprechend auch nicht als zonenkonform qualifizieren.» (Übersetzung des französischen Originaltexts)

*Auszug aus dem Urteil vom 27. September 2006 (1A.312/2005):*

«Der Rechnungsabschluss des Landwirtschaftsbetriebs für das Jahr 2001 weist Einnahmen von Fr. 39 472 und Ausgaben von Fr. 80 074, mithin einen Verlust von Fr. 40 601 aus. Nach der Jahresrechnung für 2002 beliefen sich die Einnahmen auf Fr. 94 798 und die Ausgaben auf Fr. 71 237; in diesem Jahr wurde ein Gewinn von Fr. 23 560 erzielt. Über die beiden Jahre hinweg ergab sich ein durchschnittlicher Verlust von Fr. 17 041. Wären auf der Aufwandseite weitere wesentliche, in den beiden Erfolgsrechnungen nicht berücksichtigte Posten wie Gebäudeabschreibung, Gebäudeversicherung, Schuldzinsen, Gebühren für Strom und Wasser etc. miteinbezogen worden, zeigte sich bezüglich Wirtschaftlichkeit ein noch schlechteres Bild. Unter diesen Umständen ist es offensichtlich, dass die Beschwerdeführer ihren Landwirtschaftsbetrieb in den beiden fraglichen Jahren nicht zwecks Erzielung eines landwirtschaftlichen Einkommens betrieben haben. Nach den zutreffenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts kann der Landwirtschaftsbetrieb nur deswegen als gesichert betrachtet werden, weil er im Wesentlichen aus den hauptberuflichen Erwerbsquellen der Beschwerdeführer – ihnen gehören Firmen im Baugewerbe – alimentiert wird.

Die Vorinstanzen, die die unter Pferdepension verbuchten Einnahmen unberücksichtigt liessen, haben sich auf die Wirtschaftlichkeit der Pferdezucht konzentriert. Die Prognosen der Vorinstanzen stützen sich namentlich auf den Deckungsbeitragskatalog 2003 und 2004, herausgegeben von der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau, dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau Frick und dem Service romand de vulgarisation agricole. Danach ist der Deckungsbeitrag – d.h. die Differenz zwischen dem Ertrag und den variablen Kosten eines Betriebszweigs – bei der Pferdezucht, selbst unter Berücksichtigung von allfälligen staatlichen Beiträgen, negativ. Mit anderen Worten reiche er von vornherein nicht aus, um die Fixkosten zu decken. [...]

## I. Weiterführende Hinweise

Die Prognose dieser Fachmeinung lässt sich weiter mit dem allgemeinen Erfahrungswert vereinbaren, dass aus der Pferdezucht allein kein regelmässiger Betriebsgewinn erwartet werden kann. [...]

Wirft der Betrieb der Beschwerdeführer im Schnitt bis heute keinen Gewinn ab und kann auch in näherer Zukunft nicht damit gerechnet werden, so ist dem Schluss des Verwaltungsgerichts beizupflichten, es handle sich hier um eine vorab aus anderweitigen Erwerbsquellen alimentierte Freizeitlandwirtschaft.»

### Pferdepension

*Auszug aus dem Urteil vom 12. Juli 2010 (1C\_314/2009):*

«Gemäss dem angefochtenen Entscheid erbringt jedes Pensionspferd monatliche Bruttoeinkünfte von rund Fr. 500.-. Abgesehen davon wirft der Betrieb kein signifikantes Einkommen ab. Die Beschwerdeführer haben die Milchproduktion aufgegeben. Die umstrittene Pferdepension hat damit einen überwiegend, wenn nicht ausschliesslich gewerblichen Charakter. Ein solcher entspricht nicht dem Zweck der Landwirtschaftszone. Dass die Tiere vollumfänglich mit betriebseigenem Futter ernährt werden, ändert daran nichts. Entscheidend ist, dass die Beschwerdeführer ihr Haupteinkommen nicht aus der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse erwirtschaften, sondern damit, dass sie ihre betriebliche Infrastruktur Pferdebesitzern zur Verfügung stellen.

Der Bericht des Landwirtschaftsamtes lässt das Betriebskonzept nicht in einem grundlegend ändern Licht erscheinen. Selbst wenn die Beschwerdeführer beabsichtigen sollten (wie sie anscheinend versichern), künftig auch Zuchtstuten zu halten, ist nicht dargetan, dass diese züchterische Tätigkeit derart bedeutend wäre, dass das Einkommen aus der Pferdepension zu einem blossen Nebeneinkommen würde.

Die Beschwerdeführer bringen somit nichts vor, was gegen den hauptsächlich gewerblichen Charakter ihrer Tätigkeit sprechen würde.» (Übersetzung des französischen Originaltexts)

### Allwetterauslauf

*Auszug aus dem Urteil vom 13. Juli 2010 (1C\_250/2009):*

«Artikel 61 TSchV legt für die Auslaufflächen einerseits Mindestmasse fest, die in jedem Fall zugestanden werden müssen. Andererseits enthält er eine Flächenempfehlung, die zu berücksichtigen ist, wenn die Umstände es erlauben. Diese Umstände können topographischer, aber auch rechtlicher Natur sein, da für die Erteilung einer Bewilligung namentlich die Voraussetzungen von Artikel 24d Absatz 3 RPG erfüllt sein müssen.

Gemäss den Erläuterungen zur Tierschutzverordnung sollen die Allwetterausläufe ganzjährig den täglichen Auslauf ermöglichen, weshalb sie trittsichere und wasserabführende Böden aufweisen müssen. Bei Allwetterausläufen ausserhalb der Bauzonen ist darauf zu achten, dass die Befestigung reversibel mit natürlichen Materialien (Kies, Sand oder Schnitzel) erfolgt (vgl. Erläuterungen zur TSchV, S. 26). Die beste Lösung ist ein direkt an den Stall anschliessender Auslauf. Die ideale Auslauffläche für Pferde bleibt die Weide. Allwetterausläufe bilden bloss eine Ergänzung, namentlich im Winter oder bei schlechtem Wetter.

Gemäss dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) ist beim in Frage stehenden Paddock die Unterscheidung zwischen Auslaufplatz und Platz für die Nutzung der Pferde nicht gerechtfertigt. Das Bewegungsbedürfnis des Pferdes könne auch durch seine Nutzung (Arbeit unter dem Sattel, an der Hand usw.) befriedigt werden. Das BVET ist deshalb der Ansicht, dass ein Paddock, welcher Nutzung und Auslauf kombiniere, aus Sicht des Tierschutzes eine optimale Lösung sei.

Wie das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) in seiner Stellungnahme zu Recht festhält, ist ausserhalb der Bauzonen die Unterscheidung zwischen Auslauf und Nutzung jedoch unerlässlich. Aussenanlagen dürfen nur bewilligt werden, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind. Auslaufflächen haben den Zweck, den Pferden ein gewisses Mass an freier Bewegung im Freien zu ermöglichen. Sie sind nicht dazu bestimmt, dem Reiten oder der Ausbildung zu dienen. Paddocks in der hier zu beurteilenden Art sind deshalb für den Auslauf nicht notwendig. Auf jeden Fall wurde die Errichtung solcher

## I. Weiterführende Hinweise

Plätze in der Landwirtschaftszone im Rahmen der letzten RPG-Revision ausgeschlossen.

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer einen 700 m<sup>2</sup> grossen Ausbildungsplatz erstellt. Wie gesehen, sind solche Plätze für die Hobbypferdehaltung in der Landwirtschaftszone nicht zulässig. Sie dienen der Ausbildung der Pferde und damit einem tierschutzfremden Zweck. Das Kantonsgericht und das Raumplanungsamt haben somit die Ausnahmebewilligung für den umstrittenen Paddock zu Recht verweigert. Wenn der Beschwerdeführer mit seiner Ausbildungstätigkeit fortfahren möchte, kann er auf entsprechende Anlagen in der Bauzone oder in Spezialzonen ausweichen.

Es bleibt noch zu prüfen, ob der auf 180 m<sup>2</sup> verkleinerte Platz den Anforderungen von Artikel 24d Absatz 1<sup>bis</sup> RPG in Verbindung mit Artikel 61 TSchV genügt und ob er als Allwetterauslauf bewilligt werden kann.

Die empfohlenen Auslaufflächen haben definitions-gemäss blossen Orientierungscharakter und binden weder die Pferdehalter noch die Behörden. Der Beschwerdeführer macht geltend, wenn ein Halter bereit sei, seinen Tieren mehr als das erforderliche Mindestmass zuzugestehen, dann müssten ausserhalb der Bauzonen aus Gründen des Tierwohls die empfohlenen Flächen zur Verfügung gestellt werden. Es ist jedoch nicht so, dass die Pferdehalter frei über die Grösse des Allwetterauslaufs (zwischen 24 und 150 m<sup>2</sup> pro Pferd) bestimmen könnten und die Raumplanungsbehörden dies *tel quel* zu akzeptieren hätten. Ausserhalb der Bauzonen sind alle Bewilligungen einer Interessenabwägung unterworfen (vgl. Art. 24 Bst. b und Art. 24d Abs. 3 Bst. e RPG). Dabei sind insbesondere der Schutz von Natur und Landschaft, die Interessen der Landwirtschaft, der Kulturland-schutz ganz allgemein und die Bewahrung der Fruchtfolgeflächen im Besonderen in Betracht zu ziehen (vgl. Art. 1 und 3 RPG).

Das Kantonsgericht hat in seiner Interessenabwägung daran erinnert, dass die Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet ein fundamentaler Grundsatz der Raumplanung sei. Die Landwirtschaftszone müsse von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Unter diesen Umständen könnten grundsätzlich nur solche Anlagen bewilligt werden, die den Mindestmassen gemäss Artikel 61 Ab-

satz 2 TSchV entsprächen. Diese garantierten das unerlässliche Minimum für eine artgerechte Haltung der Pferde und stünden gleichzeitig im Einklang mit den Anforderungen des Tierschutzes wie auch mit den Grundsätzen der Raumplanung. Es gebe kein Recht der Pferdehalter, frei über die empfohlenen Flächen zu verfügen.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer von vier Pferden. Er bestreitet nicht, dass die befestigte Auslauffläche im Umfang von 180 m<sup>2</sup>, die er gemäss dem angefochtenen Entscheid beibehalten kann, den Mindestanforderungen für permanent vom Stall aus zugängliche Auslaufflächen genügt (4 x 24 m<sup>2</sup> = 96 m<sup>2</sup>). [...]

Aus dem Gesagten folgt, dass – aus Sicht des Tierschutzes – die bewilligte Auslauffläche von 180 m<sup>2</sup> weit über die in Artikel 61 TSchV geforderten Mindestflächen hinausgeht und somit dem Wohlbefinden der Pferde des Beschwerdeführers in hinreichendem Masse Rechnung trägt. Im Übrigen wird auch dem öffentlichen Interesse an der Bewahrung des Kulturlandes Rechnung getragen, indem 520 m<sup>2</sup> des umstrittenen Paddocks rekultiviert werden. Das Kantonsgericht hat somit sowohl das Raumplanungs- als auch das Tierschutzrecht korrekt angewendet, als es den Entscheid des Raumplanungsamts vom 3. Oktober 2007 geschützt hat.» (Übersetzung des französischen Originaltexts)

### Ausbildungsplatz

*Auszug aus dem Urteil vom 26. Januar 2007*

*(1A.84/2006):*

«Im Streit liegt letztlich die Frage, ob das vorliegende Bauvorhaben im Ergebnis einer Reithalle gleichkommt, die nach der Rechtsprechung in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform ist.

Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn in der Wegleitung «Pferd und Raumplanung» bei einem Pferdezüchtbetrieb eine minimale Infrastruktur für die Grundausbildung der Tiere als notwendig erachtet wird. In diesem Zusammenhang lässt sich auch die teilweise Überdachung des Ausbildungsplatzes rechtfertigen, soweit eine solche für die Sicherheit von Reiter und Pferd geboten ist. Weiter ist es zwar richtig, dass die Grundausbildung bei Reitpferden ein Zureiten bedingt; Bauten und Anlagen für das Zurei-

## I. Weiterführende Hinweise

ten sind aber in der Landwirtschaftszone nur dann zonenkonform, wenn sichergestellt ist, dass die für das Zureiten bewilligte Infrastruktur nicht leichthin zu Reitsportzwecken entfremdet werden kann. Bei der Grundausbildung kann es nicht um mehr gehen als um das Erlernen der Grundgangarten wie Schritt, Trab und Galopp. Zu Recht wird daher in der Wegleitung Wert darauf gelegt, dass die Turniermasse im Hinblick auf die Grösse von Bauten und Anlagen für die Grundausbildung deutlich zu unterschreiten sind. Im Hinblick auf die Grundausbildung soll die Überdachung – anders als bei der Reithalle – nur dem Warmlaufen und nicht dem eigentlichen Training der Tiere dienen. Das Zureiten als landwirtschaftliche (Neben-) Tätigkeit hat grundsätzlich im Freien stattzufinden. Dies kann bedeuten, dass gegebenenfalls je nach klimatischen Bedingungen auf Galoppübungen verzichtet werden muss.

Die Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin lässt darauf schliessen, dass die geplante Baute für die Pferdedressur, verstanden als sportliche Betätigung, und nicht für die Grundausbildung der Tiere bestimmt ist. Beim Reining handelt es sich um die Disziplin Dressur des Westernreitens; diese wird im Galopp geritten. Das Reining gehört heute zu den offiziell anerkannten Disziplinen des Pferdereitsports. Der rasante Stopp (sliding stop) ist ein Dressurelement des Reining. Selbst wenn der Galopp bei Quarter Horses als speziell gezüchteten Westernpferden bereits in der Grundausbildung eine besondere Rolle spielen sollte, kann dieser Umstand zu keinem anderen Ergebnis führen. Um den landwirtschaftlichen Charakter der Landwirtschaftszone zu bewahren, muss ein allgemeiner Massstab für die zonenkonformen Tätigkeiten angelegt werden, die zu entsprechenden baulichen Nutzungen berechtigen. Auch bei der Zucht hochwertiger Reitpferde für den Spitzensport erweisen sich in der Landwirtschaftszone nur Bauten und Anlagen für eine Grund- und nicht für eine Spezialausbildung der Tiere als zonenkonform.»

**I. Weiterführende Hinweise**

**2. Bundesgesetzgebung**

---

**Raumplanung**

Bundesgesetz über die Raumplanung  
(Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c700.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c700.html)

Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c700\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c700_1.html)

**Tierschutz**

Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c455.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455.html)

Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c455\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html)

**Umweltschutz**

Bundesgesetz über den Umweltschutz  
(Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_01.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_01.html)

Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_318\\_142\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_318_142_1.html)

**Gewässerschutz**

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer  
(Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_20.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_20.html)

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_201.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_201.html)

**Landwirtschaft**

Bundesgesetz über die Landwirtschaft  
(Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c910\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_1.html)

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und  
die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirt-  
schaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c910\\_91.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_91.html)

Verordnung des EVD über Ethoprogramme  
(Ethoprogrammverordnung, SR 910.132.4)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c910\\_132\\_4.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_132_4.html)

**Bäuerliches Bodenrecht**

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht  
(BGBB, SR 211.412.11)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c211\\_412\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211_412_11.html)

### **3. Kantonale Ansprechstellen**

Nach Massgabe von Artikel 25 Absatz 2 RPG hat die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zu entscheiden, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann. Bewilligungen müssen durch die zuständige kantonale Behörde oder zumindest mit deren Zustimmung erteilt werden.

Die entsprechenden kantonalen Stellen finden sich elektronisch unter [www.ch.ch](http://www.ch.ch), Privatpersonen > Umwelt und Bauen > Baubewilligungen.